

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation: A EE Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Branchendachverband) | 31.01.2013

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen	2
Kernenergiegesetz	5
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	6
Energieeffizienz	7
Gebäude	8
Mobilität.....	9
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	10
Industrie und Dienstleistungen	11
Erneuerbare Energien	12
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	15
Einspeisevergütungssystem	15
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	18
Netzzuschlag	19
Fossile Kraftwerke	20
Netze	22

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach intensiver Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage bestätigt die A EE ihre erste Einschätzung, wonach die Energiestrategie 2050 in die richtige Richtung weist, wenngleich grundsätzliche Annahmen zu hinterfragen bzw. zu korrigieren und verschiedene Massnahmen für die Zielerreichung zu optimieren sind.

Grundsätzlich begrüsst die A EE, dass der Bundesrat mit der Energiestrategie 2050 keine Stromstrategie, sondern eine Gesamtenergiestrategie vorlegt. Trotz der aus gegebenem Anlass erkennbaren Dominanz der Elektrizitätsfrage kann es mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 gelingen, die Abhängigkeit unseres Landes, insbesondere unserer Volkswirtschaft von nuklearen und fossilen, aus dem Ausland importierten Energieträgern langfristig zu reduzieren und die Energieversorgung auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz umzustellen. Diese Umstellung unseres Energiesystems ist wirtschaftlich attraktiv, sozial ausgewogen und finanziell tragbar. Zudem ist sie auch mit der Cleantech Strategie des Bundesrates kompatibel. So wird die Umsetzung der Energiestrategie 2050 nicht nur Kosten verursachen, sondern der Wirtschaft – national, aber vor allem für das Gewerbe in den Regionen – positive Impulse geben und auf diesem Weg nachhaltig für mehr Beschäftigung und Einkommen sorgen. Sie nimmt damit Impulse auf, die bereits heute sichtbar sind. Die Studie von Ernst Basler und Partner (Oktober 2009) attestiert der Schweiz einen Cleantech-Markt mit aktuell rund 160'000 Arbeitsplätzen. Zehntausend neue Arbeitsplätze werden dazu kommen (Vgl. Infras Mai 2010), wenn die Energiestrategie 2050 konsequent umgesetzt wird.

Dass es sich um eine Gesamtenergiestrategie handelt, wird auch daran ersichtlich, dass die einzelnen erneuerbaren Energien integral behandelt werden – Sonne, Wind, Wasser, Holz/Biomasse, Umweltwärme. Mit Ausnahme der Photovoltaik, die einmal mehr ungerechtfertigt als „Sonderfall“ behandelt wird, unternimmt die Energiestrategie 2050 den Versuch, eine Gesamtsicht zu entwickeln.

Darüber hinaus wird eine dezentrale Energieproduktion und -bereitstellung (Klumpen-) Risiken verringern und effizientere Infrastrukturen ermöglichen. Mit der dezentralen Ausrichtung bestätigt der Bundesrat somit, was auf kommunaler Ebene längst vollzogen wird. Dabei überrascht es jedoch, dass die Städte und Gemeinden im revidierten EnG ausschliesslich im Zusammenhang mit Steuer(befreiungen) genannt werden. Seit Jahren investieren Städte und Gemeinden in erneuerbare Energien und offerieren vorteilhafte Rahmenbedingungen für die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (kantonale KEV, Solarstrombörsen). Andere flüchten wegen der Blockadewirkung

der aktuellen Energiegesetzgebung (Mengenkontingente, Deckelung, langwierige Bewilligungsverfahren) ins Ausland und investieren dort in erneuerbare Energien. Diese Anlagen im Ausland sind für die Schweiz nicht unwichtig und in gewissem Umfang – gerade im Winter – auch sinnvoll. Die Energiestrategie 2050 sollte diese deshalb inventarisieren und in die Betrachtungen einbeziehen, mindestens gleichwertig mit den Bezügen von Atomstrom aus Frankreich, die in den Grafiken des Bundesrates prominent dargestellt werden. Es ist gerade die Dynamik „von unten nach oben“, die eine Neuausrichtung der Energiepolitik erfordert. In dieser Perspektive hat die Energiewende längst eingesetzt, denn die Gemeinden gehen schweizweit als „first mover“ vorne weg (vgl. Energiestadt, www.hier-ist-energie.ch), allerdings können sie ihre Pläne derzeit nur zu einem kleinen Teil im Inland umsetzen, weil sie in verschiedener Hinsicht blockiert sind.

Das vorgelegte Energiegesetz will nur das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie vereinzelt Akteuren (Energieversorger, Wirtschaft) regeln. Im Widerspruch zu einer konsequenten Ausrichtung auf die Reduktion von CO₂-Emissionen und auf dezentrale einheimische Energien steht die Option eines Gaskombikraftwerkes, während das Potenzial (kleiner) Wärme-Kraft-Kopplung nicht ausgeschöpft werden soll.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass die Energiestrategie 2050 das Gesamtsystem in einer Prozessbetrachtung von der Produktion über die Bereitstellung bis zum Verbrauch nicht in allen Aspekten durchgängig behandelt. Am offensichtlichsten wird dies am Fehlen entsprechender Aussagen zur Speicherung von Elektrizität, die zwar im erläuternden Bericht an verschiedenen Stellen ausgeführt, im revidierten EnG jedoch ausschliesslich auf Pumpspeicherkraftwerke ausgerichtet ist. Es ist zu befürchten, dass die fehlende integrale Behandlung der bestehenden und künftigen Infrastrukturen zu einem späteren Zeitpunkt mit erheblichem Zusatzaufwand zu beheben sein wird. Insbesondere bleibt das Potenzial aus der Konvergenz von Strom-, Gas- und Wärmenetzen für die Integration der erneuerbaren Energien und die schrittweise Substitution fossiler Energien ungenutzt und muss zu einem späteren Zeitpunkt mit grossem Mehraufwand erschlossen werden.

Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Mobilitätssektors in der Energiestrategie 2050. Nachhaltige Mobilität wird auf Emissionsrichtwerte und Rahmenbedingung für den Elektrizitätsverbrauch (E-Mobilität) reduziert. Weiterreichende Aussagen und Regelungen, welche Mobilität (Antriebsformen, Verhalten) künftig erwünscht ist und wie man dorthin kommen möchte, werden nicht gemacht.

Auch wäre an verschiedenen Stellen eine differenziertere Betrachtung – insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen Etappierung und der richtig gezogenen Systemgrenzen – wünschenswert. Dies gilt einerseits für das über die nächsten Jahre notwendige Zusammenspiel fossiler Energieträger (Erdgas vs. Erdöl) und der sich entwickelnden Erneuerbaren – eine vollständige Ablösung fossiler Energieträger ist in einer mittelfristigen Betrachtung nicht machbar. Entsprechend sind hier die Optionen und Strukturen zu wählen, die auf der Zeitachse das jeweils beste Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen. Keine Optionen sind dabei das Beibehalten oder gar die Ausweitung atom-, erdöl- und kohlebasierter Energieanwendungen.

Welche Folgen das Fehlen eines durchgängigen Energiemarktdesigns hat, wird in der deutschen Energiepolitik bereits sichtbar. Diesen Defiziten ist frühzeitig entgegenzuwirken. Dies ist auch oder besonders für die Energieversorgungsunternehmen problematisch, da deren Geschäftsmodelle erheblich tangiert sind. Mitunter werden gerade die Stadt- und Gemeindewerke zu reinen Vollzugsstellen degradiert (z.B. bei der Energieeffizienz), was weder ihrem (gesellschaftlichen) Auftrag noch ihren Handlungsspielräumen gerecht wird. Um ihrem Versorgungsauftrag langfristig nachkommen zu können, sind diese jedoch neben verlässlichen auf wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen angewiesen. Dann wird die Energiewende nicht zu einer riskanten Belastung, sondern zu einer Chance für die Entwicklung in den kommunalen Räumen.

Um Aussagen zur Planung von Netzen und Speichern machen zu können, müssen die Rolle der Stromimporte und die Bedeutung des Stromhandels in die Betrachtung einbezogen werden. Obwohl Stromimporte und -exporte eine unerlässliche Option v.a. für die Glättung einer volatilen nationalen Stromproduktion sind, vermissen wir konkrete Annahmen bezüglich eines Abschlusses bzw. Nichtabschlusses eines Energieabkommens mit der EU sowie Regelungen zur Behandlung des importierten Stroms (Behandlung der CO₂-Fracht, Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Quellen). Aus Gründen der Preisunsicherheit von fossilen Energien empfehlen wir, in den diesbezüglichen Szenarien nur Strom aus erneuerbaren Quellen als dauerhafte Option zur Verbesserung der inländischen Versorgungssicherheit anzurechnen.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Etappierung, die neben der Umsetzung eines Massnahmenpakets auch eine Umstellung von einem Förder- zu einem Lenkungssystem vorsieht, ist sinnvoll. Das Denken und Handeln in Etappen bzw. Zeiträumen trägt der Logik des Energiesystems Rechnung und erlaubt ein planvolles Vorgehen für die Neuausrichtung von Strukturen, Technologien und Prozessen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die erste Etappe mit einer Zeitspanne von 8 (heute) bzw. 5 Jahren (ab erwartetem Inkrafttreten) keineswegs lange ist. Schon heute müssen wo immer möglich die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Entwicklung in die gesetzte Richtung zu fördern. Hierzu zählt auch das Setzen von geeigneten Zwischenzielen, um die Potenziale zu nutzen bzw. Fortschritte auf dem Zielpfad überprüfen zu können. Gerade die in der Vorlage mit Kontingenten unterlegte Etappierung beim Zubau der Photovoltaik gilt es entschieden abzulehnen. Dass bis 2020 lediglich 6% des bis 2050 geplanten PV-Umbaus realisiert werden soll, ist in keiner Weise begründbar (Vgl. dazu auch die Frage 20).

Die Orientierung an einer nächsten Etappe darf darüberhinaus auch nicht die Umsetzung der

ersten Etappe stören oder gar gefährden. Sinnvoller wäre eine schrittweise, sukzessive Verschränkung der Systeme: Wirksame Lenkungsmechanismen werden vor der 2. Etappe genutzt; weiterhin benötigte Fördermechanismen reichen auch in die 2. Etappe hinein. Gerade bei der grundsätzlich unelastischen Stromnachfrage könnten Lenkungsmechanismen schon früher Wirkung entfalten.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine hohe Versorgungssicherheit kann beibehalten werden, wenn die Ersatzkapazitäten für die auslaufenden Atomkraftwerke rechtzeitig erstellt werden. Dabei sollte die Möglichkeit einer raschen Schliessung der ältesten Atomkraftwerke nicht ausser Betracht fallen, denn manche Nachrüstungen können für die Betreiber zu teuer werden. Um die Kostenvorteile von erneuerbaren Energien zu realisieren, muss ihr Ausbau mit Kontinuität und hoher Investitionssicherheit erfolgen. Wird die „Option Kernenergie“ offen gehalten, entstehen falsche Anreize. Gemessen an den Preisen an der Strombörse sind neue Atomkraftwerke ohnehin nicht mehr wettbewerbsfähig. Dies gilt seit Fukushima zunehmend auch für Nachrüstungen. Die Gestehungskosten in Mühleberg von „etwas über 7 Rp./kWh“ (Angaben BKW) liegen heute bereits über dem aktuellen Marktpreis (SWISSIX) für Bandenergie. Die gerichtlich angeordneten Nachrüstungen werden diese Kosten noch erhöhen.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus wirtschaftlicher Perspektive benötigen alle Betreiber von Kraftwerken Planungssicherheit. Nur dann werden (überholte) Technologien systematisch von neuen, besseren Technologien abgelöst und die dafür erforderlichen Investitionen getätigt. Neben dem Grundsatzentscheid, keine neuen Rahmenbewilligungen für Atomkraftwerke zu erteilen, bedeutet dies, verbindliche Zusagen zu machen, dass die laufenden Anlagen nicht direkt oder indirekt subventioniert und auf diese Weise Mittel für den Umbau des Energiesystems hin zu mehr erneuerbaren Energien und Energieeffizienz gebunden bleiben. Eine Laufzeitbeschränkung erachten wir aus ökonomischen und sicherheitspolitischen Überlegungen als notwendig. Nur so kann für die nötige Planungs- und Rechtssicherheit gesorgt werden.

Aus Sicht der A EE sind AKW keine wirtschaftliche Option mehr, wenn sie über dem europäischen Preisniveau operieren. Dezentral produzierte, erneuerbare Energien werden aus verschiedenen Gründen die bessere Wahl sein, wenn es um den Bau von neuen Kraftwerken geht. Um diese Ablösung jedoch systematisch zu vollziehen und mit den normalen unternehmerischen Risiken, die auch für die EE-Wirtschaft nicht ausgeschaltet werden sollen, zu vollziehen, ist eine Begrenzung der Laufzeit für bestehende AKW erforderlich. Diese ist neben sicherheitstechnischen Kriterien mit der physikalischen Versorgungssicherheit zu verknüpfen.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die A EE begrüsst, dass Ziele sowohl für die Produktion erneuerbaren Stroms und Verbrauchsziele festgelegt werden, wobei die Zielgrössen als zu bescheiden bewertet werden. Wir begrüssen es auch, dass in Art. 4 ein Energieeffizienzpfad vorgesehen ist. Wir unterstützen den Bundesrat in seiner Absicht, auch im Stromsektor alle möglichen Effizienzmassnahmen zu ergreifen. Den gesetzlichen Absenkpfad für den Stromverbrauch möchten wir in dem Sinne flexibel halten, als ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien zu einer Verstärkung der CO₂-Reduktion genutzt werden soll, selbst wenn der Stromverbrauch dann weiter ansteigt (Forcierter Einsatz von Wärmepumpen, Ausbau der E-Mobilität).

Im Besonderen sind wir hinsichtlich der Ausbauziele gegen

a) eine Beschränkung auf Elektrizität: Der Umbau des Energiesystems muss bei Primärenergieträgern und den jeweiligen Anwendungen, von denen die Elektrizitätsproduktion eine unter verschiedenen ist, ansetzen.

b) eine Ausrichtung an absoluten Mengenzielen: Eine Festschreibung von absoluten Mengenzielen ist nicht nur methodisch fragwürdig, sondern führt zu Systemfehlern, da die Marktdynamik nicht vorweggenommen werden kann. Fixe Mengenziele, Kontingente und „Deckel“ führen zu Stop-and-go-Zyklen und wirken kontraproduktiv, da sie die Kosten der erneuerbaren Energien künstlich hoch halten.

Hingegen unterstützen wir ehrgeizige Zwischenziele, die gegenüber dem vorliegenden Entwurf noch einzufügen sind und über den heute bereits durch die KEV-Zusagen finanzierten Ausbau der nächsten Jahre hinausgehen. Die A EE rechnet bis 2020 mit mindestens einem Zwischenziel von 8 TWh Strom aus neuer erneuerbarer Produktion, was rund 13.5 % am Gesamtverbrauch ausmacht.

Darüber hinaus müssen die gesetzten Ziele auf einen (physikalischen) Zweck bzw. Effekt ausgerichtet sein (bei Strom v.a. die Ablösung der AKW bis spätestens 2035 unter Massgabe gleichzeitiger Verbrauchsziele).

Unabhängig davon dürfen die genannten Werte nur als Minimal- (erneuerbare Produktion) bzw. Maximalziele (Energieverbrauch) verstanden werden. Dies ist für die kantonale und kommunale Planung und als Motivation für die Industrie notwendig. Eine Kontingentierung der erneuerbaren Energieerzeugung – gesamthaft oder für einzelne Technologien – ist grundsätzlich abzulehnen. Dabei sind realistische Szenarien je Technologie anzuwenden, die den bereits absehbaren technischen Fortschritt angemessen abbilden.

Für diese Ziele muss eine hohe Verbindlichkeit gegeben sein, die sich auch in den Formulierungen niederschlägt (Offene Formulierungen wie „wird angestrebt“ etc. sind zu vermeiden.).

c) eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Technologien: Der vorliegende Entwurf sieht zu Recht grosse Potenziale beim Ausbau Wasserkraft. Hingegen wird das Potenzial der Photovoltaik und der Windkraft (gemäss neuesten Studien bis zu 10 TWh Potenzial bis 2050) für eine wirtschaftliche Energieproduktion massiv unterschätzt. Dies kommt im Falle der Photovoltaik in der Festlegung des Kontingents und der Ausgestaltung des Fördersystems zum Ausdruck. Sämtliche Erzeugungsquellen sind gleich zu behandeln und in einer Statistik zu führen – auch die Kleinwasserkraft darf nicht separat ausgewiesen werden, um unnötige Verwirrung zu vermeiden.

Die Betrachtung von „Energy-only-Kosten“ einer Technologie schafft ein falsches Bild. Die einzelnen Märkte sind getrennt zu analysieren:

- Grosskraftwerke, deren Rentabilität sich an den Grosshandelspreisen misst;
- mittelgrosse dezentrale Kraftwerke, bei denen die marktorientierten Gestehungskosten (inkl. Kosten der oberliegenden Netzebenen) als Parameter der Wirtschaftlichkeit dienen können;
- kleine PV-Anlagen mit hohem Eigenverbrauch vor Ort. Hier sind die Gestehungskosten an den Bezugskosten des Erzeugers zu messen. Der netzentlastenden Wirkung dieser Anlagen „hinter dem Stecker“ ist Rechnung zu tragen.

Weiter fehlt es an einer expliziten Erwähnung der Wärmegewinnung durch erneuerbare Energien. Insbesondere wird die Solarthermie unter Wert geschlagen. Sie soll bei der Umsetzung der neuen Energiestrategie sowohl als Ersatz für fossile Brennstoffe als auch der 14 % Wärme, die heute elektrisch erzeugt wird, eine Rolle übernehmen können. Dies umso mehr, als sie der generellen Stossrichtung einer dezentralen Energieversorgung optimal in die Hände spielt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die A EE folgende Referenzwerte für die Jahre 2015, 2020, 2025 und 2030, die jährlich linear vom BFE auszuweisen und ggf. nachzusteuern sind:

jährliche Ist-/Sollwerte in GWh	Atomkraft Schweiz	Atombezugsrechte Frankreich	Wärmekraftkopplung fossil	Wasserkraft	Ökostrom aus ARA, KVA, Biogas und Holz	Photovoltaik	Windenergie Schweiz	Windbezugsrechte EU on-/offshore	Geothermie	Bestgerätestrategie
2015	17'122	20'159	2'425	36'817	4'613	1'738	151	439	-	3'148
2016
2017
2018
2019
2020	9'159	13'440	2'703	37'317	6'675	6'000	466	708	5	7'132
2021-24
2025	-	6'720	2'981	37'817	6'675	12'000	1307	1139	20	11'117
2026-29
2030	-	-	3'259	38'317	6'675	18'000	3552	1835	100	15'102

Nach dieser Methode sind die Referenzwerte für die Folgejahre festzulegen.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Fortsetzung des Gebäudeprogramms ist zu begrüßen. Damit können Verunsicherungen vermieden und energetische Gesamtanierungen weiterhin gefördert werden. Das Gebäudeprogramm hat sich gegenüber der früheren, zwischen den Kantonen nicht harmonisierten Förderpraxis bewährt.

Noch wirkungsvoller wäre jedoch angesichts der nach wie vor (zu) tiefen Ölpreise eine engere Verzahnung steuerlicher Anreize und gezielter Subventionen. Heute sind die Anreize gerade für Vermieter zu energetischen Sanierungen nicht ausreichend, zumal diese über den Mietzins letztlich an die Mieter überwältzt werden. Denkbar wäre zudem ein Modell, das wie in Frankreich eine Plafonierung exzessiver Nebenkosten erwirkt.

Problematisch ist zudem, dass für effizienzsteigernde Stromanwendungen (z.B. Elektro-Wärmepumpe), unabhängig von der Stromherkunft, keine CO₂-Abgaben fällig werden. Die A EE fordert deshalb eine entsprechende Abgabe auf inländisch erzeugten und importierten Strom fossiler Herkunft.

Und schliesslich gilt es auch beim Gebäudeprogramm der Solarthermie eine zentrale Rolle beizumessen (vgl. dazu Antwort auf Frage 5).

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Beide Varianten weisen Vor- und Nachteile auf. Angesichts der zu erwartenden höheren Lenkungswirkung, angespannter kantonaler Budgets und besseren Durchgriffs des Bundes wird in der Summe Variante 2 bevorzugt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kantone ein einheitliches Förderinstrument für erneuerbare Energien im Gebäudebereich einrichten.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (Vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinqües} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Steuerabzug muss in Zukunft an das Erreichen eines energetischen Mindeststandards gekoppelt werden. Der Mindeststandard darf nicht auf einem Label basieren, sondern auf hohen energetischen Mindestanforderungen an das Gebäude (gemessener Verbrauch unter Berücksichtigung des Benutzerverhaltens, dokumentiert mittels eines geeigneten Instruments). Es ist zu prüfen, ob sich hierzu der Gebäudeenergieausweis als geeignetes Instrument einsetzen lässt. Erneuerbare Energien (z.B. Solarwärme, Solarstrom bei gleichzeitigem Eigenverbrauch) die vor Ort produziert werden, sollen angerechnet werden.

Die Verteilung des Steuerabzugs über drei Jahre fördert die Bereitschaft zur energetisch sinnvollen Gesamtanierung von Gebäuden und ist deshalb zu begrüßen.

Es gilt grundsätzlich alle Instrumente einzusetzen, die die Erneuerungsrate des Gebäudeparks erhöhen helfen. Auch soll die Förderung von Ersatzneubauten mitberücksichtigt werden, wobei diese die höchsten energetischen Baustandards zu erfüllen haben.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die A EE begrüsst eine Verschärfung der Emissionswerte von Neuwagen. Grundsätzlich plädieren wir jedoch für eine integrale Betrachtung der Mobilität. Dabei setzen wir nicht auf einzelne Technologien (z.B. Elektromobilität), sondern auch hier auf einen abgestimmten Ablösepfad von ergänzenden Technologien (z.B. E-Mobilität, Gasfahrzeuge) je nach

Anwendungszweck sowie technischer und ökonomischer Ausgewogenheit, um rasch das jeweils optimale Verhältnis auszuschöpfen. Darüber hinaus sind auch Massnahmen für ein angemessenes Mobilitätsverhalten (Langsamverkehr, ÖV, Pendlerströme) (weiter) zu entwickeln.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die A EE unterstützt grundsätzlich die Überlegung, dass ein neues Regime für die verbindliche Durchsetzung von Effizienzvorgaben erforderlich ist. Jedoch lehnen wir das in Art. 43 bis 46 skizzierte Bonus-Malus System und die damit einhergehende Einführung weisser Zertifikate als zu schwerfällig und der Geschäftslogik der Energieversorgungsunternehmungen nicht entsprechendes Modell ab. Angemessener und wirksamer erscheint uns ein Bonus-Modell, das die Effizienzvorgabe auf Ebene der Verteilnetzbetreiber durch eine freiwillige Selbstverpflichtung im jeweiligen Versorgungsgebiet umsetzt. Dabei sollen jene mit einem Bonus belohnt werden, welche ein vorgegebenes, in regelmässigen Abständen anhand unterschiedlicher Indikatoren neu zu bestimmendes Mindesteinsparziel für die Absatzmenge auf Netzebene 7 übertreffen. Wie diese Effizienzvorgabe erreicht werden kann, wird den Verteilnetzbetreibern überlassen und ist Teil ihrer unternehmerischen Freiheiten. Eine festzulegende zusätzliche Stromabgabe für die Finanzierung der Effizienzvorgabe erachten wir für die Verbraucher insofern als unproblematisch, als sie durch einen tieferen Stromverbrauch und damit einhergehend tiefere Stromkosten neutralisiert wird, sofern sie diese Effizienzpotenziale ausschöpfen. Als vorteilhaft schätzen wir zudem die Option zusätzlicher Einnahmen ein, die dem

Verteilnetzbetreiber mit einem solchen Bonus-Modell für seine effektiv wirksamen Initiativen zur Senkung des Stromverbrauchs zufließen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dies ist sinnvoll und unproblematisch, sofern die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten sind. Ohnehin ist eine bessere Transparenz und Datenqualität zur Zusammensetzung des Strommix zwingend erforderlich. Die heutige Wasserkraftstatistik beispielsweise ist unvollständig. Abweichungen auf der Basis der Veränderung der hydrologischen Grundlagen sind nicht berücksichtigt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Technologien wie die Kleinstwasserkraft (bis zu 300kW), welche ebenfalls einen Beitrag an die neue Energiestrategie liefern soll, in keiner amtlichen Statistik berücksichtigt werden. Um Fehler bei strategischen Entscheidungen zu verhindern, beispielsweise bei der Schutz- und Nutzungsplanung, ist eine seriöse Datengrundlage und zuverlässige Statistik unverzichtbar.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir begrüßen eine Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich der Effizienzmassnahmen, insbesondere bei der Elektrizitätsumwandlung, oder bspw. bei der Nutzung von nicht anders verwertbarer Abwärme. Es ist auch zu überlegen, ob das Modell nicht auch bei Wasserkraftwerken auf den hydraulischen Anteil ausgeweitet werden kann. Hier entstehen teils massive Energieverluste, welche verhältnismässig günstig reduziert werden können.

Nicht direkt Gegenstand dieser Frage, aber ebenfalls unter dem Aspekt der wettbewerblichen Ausschreibungen zu betrachten, ist die Ausweitung dieses Instruments

(Auktionen) auf die Energieproduktion. Eine solche Ausweitung lehnen wir kategorisch ab (vgl. auch Antwort zu Frage 25). Die Vergangenheit zeigt, dass dabei häufig Projekte zu aggressiv geplant werden, um die Förderung zu erhalten, die Anlagen dann auf dieser Planungsgrundlage jedoch nicht realisiert und wirtschaftlich betrieben werden können.

Auf jeden Fall sind Auktionen kein Ersatz für die kostendeckende Einspeisevergütung. Während das Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung heute in mehr als 60 Ländern erfolgreich eingesetzt wird, haben Länder, die bis dato noch auf das Auktionsmodell setzten, davon Abstand genommen. Dies, weil die erhoffte Wirkung einer wirksamen Stimulierung des erneuerbaren Energiemarktes ausgeblieben ist.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Orientierung an absoluten Werten (0,5 GWh/a) ist nicht geeignet. Eine Formulierung, wie sie die Parlamentarische Initiative 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)“ in Art. 15b^{bis} EnG empfiehlt, ist wirksamer. Eine weitere Einschränkung auf Unternehmen, die in einem internationalen (Kosten-)Wettbewerb stehen, würde zusätzlich der Gefahr entgegenwirken, dass die Lastenverteilung für die Förderung erneuerbarer Energien wie in Deutschland vor allem auf private Haushalte abgewälzt wird (Entsolidarisierung).

Zudem sollte die Rückerstattung an eine Verpflichtung zu überdurchschnittlichen Effizienzsteigerungen geknüpft werden. Auch hier können die Vorschläge, wie sie die PI 12.400 formuliert, als beispielhaft herangezogen werden.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Für eine integrale Sicht der verfügbaren Energiepotenziale und des Ausbaus der erforderlichen Produktionsanlagen über alle Energieformen und Kantonsgrenzen hinweg ist

das vorgeschlagene Vorgehen zu begrüßen. Dieses schafft auch Sicherheit für die Investoren und Vertrauen auf Seiten der Bevölkerung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien koordiniert erfolgt. Die Einschränkung der Planungshoheit der Kantone scheint in dieser Ausgestaltung vertretbar. Bei den MuKen hat sich ein analoges Verfahren bereits über Jahre in der Anwendungspraxis bewährt.

Mit einem rein planerischen Ansatz und einer Gebietsausscheidung ist jedoch noch nicht sichergestellt, dass die jeweiligen Gemeinden tatsächlich bauen können/wollen.

Entsprechend müssen die Kantone mehr geeignete Standorte ausweisen, als für die Erreichung der kantonalen Ausbauziele minimal erforderlich sind. Der Ausbaupotenzialplan mit entsprechenden Produktionsverpflichtungen für die Kantone ist beispielsweise für den Bau von Windenergieanlagen absolut zentral. Um die kantonale, regionale und kommunale Richt- und Nutzungsplanung mit der Energiestrategie des Bundes abzustimmen, ist ebenfalls der Sollbeitrag der einzelnen Kantone für das Gesamtziel des Bundes verbindlich festzulegen (Quoten). Um die Investitions- und Planungssicherheit zu sichern, müssen die zugeteilten Produktionsziele etappiert und regelmässig überprüft werden.

Im Umkehrschluss darf keine planungsbedingte Begrenzung von realisierbaren Potenzialen oder gar eine Diskriminierung von Investoren die Folge sein. Die kantonalen Quoten sind somit als Mindestvorgaben zu formulieren. Darüber hinaus muss verbindlich geregelt werden, wie Städte und Gemeinden in den verschiedenen Planungsebenen einbezogen werden. Die Energiewende wird nicht einzig durch einen Prozess von oben nach unten (Bund-Kantone-Gemeinden), sondern vielmehr noch von unten nach oben umgesetzt. Entsprechend gilt es der kommunalen Ebene einen stärkeren Stellenwert beizumessen.

Weiter ist zu gewährleisten, dass dieses Verfahren nicht zu bürokratischen Prozessen führt, die die Umsetzung bremsen. Im Gegenteil: Die mehrstufige Planung soll das projektbezogene Planungs- und Bewilligungsverfahren erleichtern, verlässlicher und berechenbarer machen und beschleunigen. Durch die deutliche Befristung, ab wann der Bund eingriffsberechtigt ist, ist ein wichtiges Regulativ geschaffen. Die Planung darf nicht zu weiteren Moratorien in der Bewilligung führen.

Die Koordination der Planungs-, aber auch der Bewilligungsverfahren, könnte wie eingangs erwähnt durch eine Anlaufstelle für alle involvierten Personen und Stellen beschleunigt werden. Ein solches tripartites Kompetenzzentrum für Energiefragen soll Wissen bündeln und Dritten zur Verfügung stehen. Analog der sehr positiven Erfahrungen aus Dänemark sollte ein solches Zentrum alle Energiethemen abdecken und als Anlaufstelle für alle involvierten Personen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft dienen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Gerade für die genannten Energiequellen ist eine kantonsübergreifende Planung notwendig und zweckmässig. Die kantonalen Richtpläne müssen an Gewicht gewinnen, damit die ausgeschiedenen Standorte mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Dafür ist auf Bundesebene die Nutzung der Windenergie an Standorten gemäss kantonaler Richtplanung als wichtiges nationales Interesse gesetzlich zu definieren (Vgl. Frage 17).

Laut Art. 12 EnG kann das UVEK die Planung für Kantone übernehmen, welche die Ausbauziele nicht genügend schnell in den Richtplan aufnehmen. Ebenso muss aber der Kanton die Planung für Gemeinden übernehmen können, welche die Nutzungsplanung nicht genügend schnell in Angriff nehmen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die kantonale Richtplanung kaum auf die nachfolgenden Verfahren auswirkt. So können z.B. Gemeinden die Nutzungsplanung nicht in Angriff nehmen oder auf Jahre verzögern, ohne besondere Gründe dafür zu nennen. Falls sie dieser Pflicht innerhalb einer vorgegebenen Frist trotz Unterstützung des Kantons nicht nachkommen, hat der Kanton eine Ersatzvornahme einzuleiten.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Interesse einer konsequenten Ausschöpfung der nachhaltig nutzbaren Potenziale der einheimischen erneuerbaren Energieproduktion muss für Anlagen und Standorte, die klar definierte (ökologische, technische, wirtschaftliche) Kriterien erfüllen, ein nationales Interesse statuiert werden. Mit allgemein verbindlichen Kriterien, die nicht nur Einzelfälle positiv oder negativ regeln, wird ein transparenter Planungs- und Bewilligungsprozess möglich.

Für das Festlegen des nationalen Interesses sind wirtschaftliche, technische und ökologische Kriterien gleichrangig abzuwägen. Dabei gehen wir in jedem Fall davon aus, dass erneuerbare Energieanlagen geringere Folgen für Natur und Umwelt haben als konventionelle fossil und nuklear betriebene Anlagen.

Hinsichtlich der technischen Kriterien ist dafür massgebend, ob eine Energiequelle einen wichtigen Beitrag an die Versorgungssicherheit leistet, ohne übermässige Herausforderungen im elektrischen Netz zu verursachen, nicht alleine die zeitliche Flexibilität und die Marktorientierung. Aufgrund des Potenzials und der Tatsache, dass beispielsweise Windenergieanlagen üblicherweise ans Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, die Produktion relativ genau vorhergesagt werden kann und hauptsächlich im Winter erfolgt,

stellt die Windenergie weder für die Auslastung des Netzes noch für den Netzbetrieb ein wesentliches Problem dar.

Des Weiteren darf die Grösse nicht nur auf Basis einer Einzelanlage definiert werden, sondern soll das Gesamtpotenzial jeder Anlagengrösse berücksichtigen.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine konsequente Eigenverbrauchsregelung ist zu begrüßen. Diese hat viele Vorteile:

- sie entspricht dem „dezentralen Prinzip“ der erneuerbaren Energien (vor Ort produziert, vor Ort gebraucht).
- sie entlastet die Verteilnetze.
- sie wirkt kostendämpfend für die Verbraucher.
- sie entlastet die KEV bzw. setzt Mittel für neue Projekte frei.

Zugleich führt eine Eigenverbrauchsregelung zu grundsätzlichen Veränderungen im heutigen Energiesystem: ausreichend dimensionierte Verteilnetze müssen ständig verfügbar sein, werden jedoch nur fallweise genutzt (und entschädigt). Dezentrale Speicher können zu einer weiteren Glättung von Angebot und Nachfrage eingesetzt werden, sofern diese wirtschaftlich beschafft und betrieben werden können. Und schliesslich darf dies nicht zu einer Entsolidarisierung des Energiesystems (Kosten der Netzinfrastruktur) führen.

Vor allem auf die Verteilnetzbetreiber kommen mit der Eigenverbrauchs-Regelung grosse Herausforderungen zu, die für die Kapazitätsvorhaltung (Netzanschluss, Ausgleichsenergie, lokale Speicher) motiviert und entschädigt werden müssen. Für die Aufrechterhaltung der Netzinfrastruktur braucht es deshalb eine passende Lösung, die den Produzenten von Energie und den Nutzer von Netzleistungen gemäss dem jeweiligen Bedarf und den verursachten Kosten gleichermaßen beteiligen.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus Sicht der A EE wird damit ein grosses Potenzial für eine (teil-)erneuerbare Energieerzeugung vertan. Zudem führt dies zu unnötigen Verteilkämpfen zwischen Anlagentypen, die ohnehin in erster Linie fixkostenabhängig sind. Mit dem Ausschluss aus der KEV würde ein falsches Signal für die effiziente Nutzung aller erneuerbaren Potenziale gesetzt. Dies umso mehr, als ARA und KVA längst nicht mehr einen reinen Entsorgungsauftrag haben. Entsprechend empfiehlt die A EE die Beibehaltung des Status quo.

Sollte im Artikel 18, Absatz 3c Anlagen mit Fernwärmenetzen betroffen sein, die vorwiegend aus erneuerbaren Energiequellen gespeist werden (z.B. Holzheizkraftwerken mit Stützfeuerungen, etc.) oder bei der Umwandlung von Biogas/Erdgas in dezentralen WKK Anlagen, hätte das für eine Vielzahl von ökologisch sinnvollen Projekten negative Konsequenzen. Diese gilt es zu vermeiden.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die A EE fordert, Art. 20 ersatzlos zu streichen. Die vorgelegte Regelung widerspricht der Nichtdiskriminierung von Technologien und verkennt die laufende Kostensenkung der Photovoltaik. Angesichts des aktuellen Fördervolumens ist darin vor allem die unbegründete Angst vor „deutschen Verhältnissen“ zu erkennen. Diese ist jedoch ungerechtfertigt, da neue Anlagen immer günstiger produzieren.

Soll die in der Energiestrategie 2050 angepeilte PV-Strommenge von rund 10.5 TWh bis 2050 realisiert werden (was die A EE als eine bescheidene Zielgrösse erachtet, vgl. dazu 10-Punkte-Programm, März 2011), sind wesentlich höhere Zubaumengen erforderlich. Wird der Zubau von Photovoltaik-Anlagen beschleunigt, können sowohl Stromimporte reduziert als auch neue fossile Stromproduktionsanlagen weitgehend vermieden werden.

Eine Limitierung des jährlichen Zubaus auf 65 MW steht zudem im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 und des CO₂-Gesetzes, die beide bestrebt sind, die CO₂-Emissionen zu senken und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Dies umso mehr, als die Photovoltaik rasante Kostensenkungen ausweist und die Kantone teilweise eigene KEV-Überbrückungsregelungen vorfinanzieren. Gestehungskosten von 25 Rp./kWh und weniger rücken in Reichweite, vor allem dann, wenn der Markt nicht länger durch Stop-and-Go-Zyklen blockiert wird. Eine Begrenzung der Photovoltaik auf 600 GWh bis 2020 würde eine Zerschlagung des PV-Marktes der Schweiz bedeuten mit entsprechend

negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Als Alternative ist eine Beschränkung ab gewissen Schwellenwerten zu formulieren. Denkbar ist etwa eine Kontingentierung für Anlagen mit Gestehungskosten über 25 Rp./kWh – Anlagen, die unter diesem Wert produzieren, werden nicht limitiert. Ergänzend wäre daher auch eine verbindliche Bestimmung zu prüfen, welche keine Zubaumengen mehr vorschreibt, wenn die KEV-Vergütungssätze bei der Photovoltaik weiter abgesenkt werden können.

Für eine nicht-kontingentierte Förderung der Photovoltaik spricht auch die Erwartung, dass anderenfalls die Energiestrategie 2050 von der Bevölkerung und der Wirtschaft als halbherzig und damit der Umbau der Energieerzeugung als gescheitert bzw. politisch nicht wirklich erwünscht wahrgenommen werden könnte. Entsprechend gefährdet wäre das Vertrauen privater und institutioneller Investoren.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, sofern damit eine Beschleunigung und Vereinfachung des Vollzugs, insbesondere für Anlagenbetreiber, erreicht wird. Ziel muss sein, eine bürokratiearme Organisation zu schaffen. Der Apparat zur Verwaltung der KEV-Anträge darf nicht vergrössert werden. Die Verwaltung hat die effizienteste Lösung zu suchen und umzusetzen.

Problematisch ist jedoch die Verfügungskompetenz von Swissgrid in eigener Sache. Bisher leistete die KEV-Stiftung Auszahlungen und gab den betroffenen Gesuchstellern einen Bescheid. Dieser Entscheid konnte über alle Fragen zu Einspeisevergütungen usw. an die ECom weitergezogen werden.

In Zukunft soll die Swissgrid-Tochter über die Rechtmässigkeit und Auszahlung von Leistungen bestimmen können. Dies ist insofern bedenklich, als die Vollzugsstelle letztlich eine Tochtergesellschaft der grossen Stromkonzerne ist, die Swissgrid immer noch massgeblich kontrollieren.

Gemäss der Neuregelung in Artikel 65 Absatz 4 würden Einsprachen oder Streitigkeiten direkt von der Vollzugsstelle behandelt und müssten anschliessend an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Hürde zum Bundesverwaltungsgericht ist sehr hoch und für die Beschwerdeführer meist mit erheblichen Kosten verbunden. Unserer Meinung nach ist hier einzig der ECom die Verfügungsgewalt einzuräumen. Die Vollzugsstelle soll nur vollziehen und Bescheide geben, die bei der ECom angerufen werden können.

Die ECom, die bis heute in Hunderten von Fällen eine Art Mediation leistete und fast alle

Beschwerden oder Anfragen befriedigend beantworten konnten, ohne das Justizwesen zu belasten, würde in einer solchen Struktur ausgehebelt.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Auch wenn mit diesem System eine Vereinfachung für Besitzer kleiner Anlagen möglich ist, sehen wir darin keine wesentliche Möglichkeit, die KEV-Warteliste spürbar und v.a. wirksam zu verkürzen. Zwar fielen damit rund 50 Prozent der Anlagen aus der Warteliste, dies macht jedoch nur rund 10 Prozent der durch die KEV-förderbaren Leistungen aus. Im Vergleich zu einer Eigenverbrauchsregelung, die gerade bei kleinen Anlagen durchschlagen wird, ist der Effekt auf die KEV gering. Dem steht ein neuerlicher Systemwechsel entgegen, der zu Verunsicherungen bei den Investoren führen kann. Dies betrifft v.a. Anlagen, die bereits auf der KEV-Warteliste stehen. Darüber hinaus sind Auslegungskonflikte (z.B. beim Ausbau bestehender Anlagen) zu erwarten.

Soll dennoch ein Systemwechsel eingeführt werden, ist es eine nicht verhandelbare Bedingung, dass der Schutz von Treu und Glaube für gebaute Anlagen (bisher ohne positiven KEV-Bescheid) und noch nicht gebaute Anlagen mit positivem KEV-Bescheid Gültigkeit behält. Ein Ausschluss von Kleinanlagen aus der KEV soll auf jeden Fall mit dem Prinzip des Net Metering kombiniert werden (s. Frage 23).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Eine Einmalvergütung für PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ist dann zu unterstützen, wenn diese Förderung nicht als Alternative, sondern in Kombination mit Net-Metering gewährt wird. Bei einer Eigenverbrauchsregelung ab 22 Rp./kWh wird dies für

Investoren ökonomisch attraktiv.

Weiter ist zu überlegen, ob das System des Net Metering nicht auch bei der Kleinstwasserkraft eingesetzt werden könnte, um so den administrativen Aufwand nach Inbetriebnahme zu reduzieren. Insbesondere für Trinkwasserkraftwerke wäre dies eine willkommene Entlastung.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe hierzu Fragen 22 und 23.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die A EE ist nicht nur einverstanden mit einer Entfernung des Gesamtdeckels und der Teildeckel, sondern erachtet diese als zwingend erforderlich für einen zügigen und nachhaltigen Umbau des Energiesystems. Die Angst vor ausufernden Förderbeiträgen ist unbegründet. Die Logik der KEV wird eine solche Entwicklung verhindern, weil sie den technologischen Fortschritt sowie die Preisdegression im Markt mitnimmt und die erneuerbaren Energieanlagen eben immer billiger produzieren werden – bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine kostendeckende Einspeisevergütung nicht mehr nötig sein wird, weil die erneuerbaren Technologien dann auch im Markt bestehen können.

Auktionsmodelle haben sich gegenüber einer KEV bisher nicht bewährt. Auktionen öffnen Tür und Tor für eine Blockierung und bieten insbesondere für Technologien mit längeren Planungsverfahren eine unzureichende Planungssicherheit. Einzelne Unternehmen können mit ungeeigneten Angeboten (welche u.U. nie realisiert werden) sinnvolle Projekte auf Jahre blockieren. Zudem wirken sie einer Beschleunigung des Ausbaus entgegen.

Auktionsmodelle haben bisher nirgendwo in Europa funktioniert. Sie führen erneut zu langen Wartelisten und unmöglichen Stop-and-Go-Zyklen. Die Ungewissheit für die Investoren

steigt. Sie haben mit der Ungewissheit zu leben, ob sie überhaupt für ein entwickeltes Projekt in einer Auktion jemals berücksichtigt werden. Und schliesslich ist das Auktionsmodell nichts Anderes als ein Festhalten an einer Deckelwirtschaft, die beseitigt werden muss, sollen sich die erneuerbaren Energien rasch am Markt durchsetzen.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine pauschale Förderung fossil betriebener WKK-Anlagen lehnen wir ab. Die A EE erachtet aber, ausgehend von der Prämisse eines forcierten sukzessiven Übergangs zu CO₂-neutralen Gasen (Biogas, synthetisches Methan und weitere), die gezielte Förderung der Wärme-Kraft-Kopplung als sinnvolle ergänzende Massnahme für den schrittweisen Umbau des Energiesystems. Dabei ist die Vergütung gestaffelt im Verhältnis zum Wirkungsgrad, zum Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe am Gas-Mix sowie zur situativen Wertigkeit des eingespeisten Stroms (bei Bedarfsspitzen v.a. im Winter) je Anlage auszugestalten.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Limitierung auf grosse Anlagen lässt ein beträchtliches Potenzial ungenutzt. Gerade im Winter wird mittelfristig eine Restmenge an fossil erzeugtem Strom über die Zeitachse nötig bleiben.

Zudem widerspricht ein solcher Ausschluss der dezentralen Orientierung, die gerade der kommunalen Entwicklung entspricht. Dort beginnt man in „kleinen“ Schritten – z.B. Nutzung von nach dem Schwarmprinzip stromproduzierender Heizungen im 2- oder gar 1-stelligen kW-Bereich elektrischer Leistung. In einem nächsten Schritt wäre z.B. ein Wärmenetz für die Anbindung eines Neubaugebietes sinnvoll.

So wird es möglich, die jeweils beste Technologie in wirtschaftlich verträglichen Ausbausritten einzusetzen. Gerade für die forcierte energetische Sanierung von Bestandsbauten wäre eine Förderung von Mini-BHKW über Investitionsbeiträge analog PV-Anlagen unter 10 kW wirksam. Bedingung ist dabei, dass diese Anlagen jeweils wärmegeführt sind. Eine ausschliessliche Stromproduktion wäre abzulehnen.

Auch auf die Konvergenz von Strom- und Gasnetz zur Speicherung und zum Transport

erneuerbarer Energien soll an dieser Stelle hingewiesen werden (Power-to-Gas), da synthetisches Methan mit WKK-Anlagen CO₂-neutral und flexibel zum jeweils höchsten Nutzen verwertet werden kann.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja. Es muss aber den Betreibern überlassen werden, ob die CO₂-Emissionen über eine Kompensationszahlung oder ein Kompensationsprojekt abgegolten werden. Grundsätzlich gilt dabei das Prinzip der Gleichbehandlung von WKK und GuD. Die spezifischen CO₂-Emissionen von WKK-Strom sind nur halb so hoch wie von Strom aus GuD-Kraftwerken und von Strom gemäss europäischem Strom-Mix.

29. Welche alternativen Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Investitionsbeiträge (s.o.) zum Ersatz bestehender fossiler Heizungen

Anschubfinanzierung für Nahwärmenetze (z.B. für 20 Jahre); danach Umstellung auf Geothermie

Bemerkungen:

Die A EE empfiehlt folgende Massnahmen, um das gesamte(!) ökologische und wirtschaftliche Potenzial von WKK auszuschöpfen:

- Anschubfinanzierung für FW-Netzen, da rentable Anschlussdichten erst nach 10 – 20 Jahren erzielt werden können.
- In gewissen Fällen kann durch Abwärme Strom produziert werden. Solche Anlagen sollen auch am KEV-System teilhaben können.
- Durch den Bau von WKK-Anlagen werden Netzkosten (Ebene 1,3, z.T. 5) vermieden, welche als Entschädigung den WKK-Betreibern vergütet werden soll.
- Anerkennung der erzielten CO₂-Reduktion bei Substitution von Heizöl durch Abwärme aus - WKK-Anlagen mit handelbaren CO₂-Zertifikaten bzw. Bescheinigungen.
- CO₂-Abgabe auf Importstrom aus fossiler und unbekannter Herkunft
- In der Schweiz gibt es hunderte von mit Holzenergie betriebenen Wärmeverbunden. Ein grosser Teil davon muss in den nächsten Jahren saniert werden. Wir schlagen deshalb zusätzlich vor, dass auch die zu sanierenden und mit Holz betriebenen Wärmeverbunden bei der Evaluation der WKK-Option angemessen berücksichtigt werden.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir begrüßen eine beschleunigte Erneuerung und einen fokussierten Umbau der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung einer dezentralen Stromversorgung. Dabei gilt es, das Schweizer Stromnetz in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht „europafähig“ und für die vielen tausend dezentralen Kleinkraftwerke in der Schweiz fit zu machen (Stichwort „Smart Grid“).

Damit der Netzausbau gelingt, müssen drei Faktoren berücksichtigt werden: Eine umfassende Planung räumlicher Strukturen, schnellere und transparentere Bewilligungsverfahren sowie – die konsequente Einbindung der Öffentlichkeit.

Städtische Energieversorger stellen ihre Infrastruktur häufig in einem gemeinsamen Trasse mit anderen Medien (Wärme, Wasser, etc.) bereit. Es gilt daher bei dieser Massnahme sicherzustellen, dass Verfahrensbeschleunigungen nicht nur für Stromnetze in Betracht gezogen werden, sondern auch für die anderen (rohrleitungsgebundenen) Medien.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus heutiger Sicht scheint eine Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung überstürzt. Auch wenn damit nicht zu vernachlässigende Verbrauchseinsparungen erzielbar sind, werden damit Milliarden Franken gebunden, die für den Ausbau der Produktions- und Speicherkapazitäten fehlen. Die A EE empfiehlt daher eine Verpflichtung zur Einführung von intelligenten Messsystemen dort, wo Energie eingespiessen wird, und für die flächendeckende Einführung, wenn der Anteil fluktuierender Energie im Netz einen definierten Schwellenwert übersteigt.

Um alle Ebenen des Energieversorgungssystems mit intelligenter Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auszustatten und ein voll integriertes, bidirektionales Kommunikationsnetz zu etablieren, sollte der Ausbau der IKT-Infrastruktur deshalb forciert und visionär gestaltet werden. Dazu sind Vorinvestitionen notwendig. Gerade in städtischen Bereichen wird aktuell Glasfaser verlegt. Glasfaser bietet die besten Voraussetzungen als Kommunikationsinfrastruktur. Damit solche Investitionen jedoch getätigt werden, müssen diese als Netzkosten anrechenbar sein.